

## Bayerische Verfassung vom 14. August 1919, § 17

"(1) Jedermann ist volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet.

(2) Die Entscheidung über die Zugehörigkeit der Kinder zu einer Religionsgesellschaft steht bis zu deren vollendetem sechzehnten Lebensjahre den Erziehungsberechtigten zu. Bis zu diesem Zeitpunkte können die Eltern die Zugehörigkeit ihrer Kinder zu einer Religionsgesellschaft auch durch Vertrag regeln. Ein solcher Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; er wird durch den Tod der Eltern nicht berührt. Ist ein Kind mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres durch einen Kultusakt einer Religionsgesellschaft endgültig in diese aufgenommen worden, so kann hieran durch die Erziehungsberechtigten nichts mehr geändert werden. Von diesem Alter an hat das Kind selbst die Freiheit der Entscheidung über sein Verbleiben in der Religionsgesellschaft.

(3) Der Austritt aus einer Religionsgesellschaft kann mündlich oder schriftlich bei dem Standesamte des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltsortes erklärt werden. Die schriftliche Erklärung bedarf der Beglaubigung durch eine öffentliche Behörde. AbS. II findet entsprechende Anwendung. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Austrittserklärung sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen.

(4) Neue freiwillige Leistungen des Staates, der bürgerlichen Gemeinden und Gemeindeverbände an eine Religionsgesellschaft werden durch die Zuschläge zu den Staatssteuern und Umlagen der Angehörigen dieser Religionsgesellschaft aufgebracht."

### Quellen:

Verfassung des Freistaates Bayern vom 14. August 1919, in: Gesetz- und  
Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern 1919, S. 534 f.

Verfassung des Freistaates Bayern vom 14. August 1919, in: WITTRECK,  
Fabian (Hg.), Weimarer Landesverfassungen. Die Verfassungsurkunden der  
deutschen Fürstenstaaten 1918-1933. Textausgabe mit Sachverzeichnis und  
einer Einführung, Tübingen 2004, § 17, S. 107 f.

### Empfohlene Zitierweise:

Bayerische Verfassung vom 14. August 1919, § 17, in: 'Kritische Online-Edition  
der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 7091, URL:  
[www.pacelli-edition.de/Schlagwort/7091](http://www.pacelli-edition.de/Schlagwort/7091). Letzter Zugriff am: 28.01.2020.